



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes**

**Ohler, Aloys K.**

**Mainz, 1863**

1. Nothwendigkeit eines Planes für die Vertheilung des Katechismusstoffes und Beschaffenheit desselben
- 

[urn:nbn:de:hbz:466:1-62615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-62615)

Abtheilungen: Begriff, Gegenstand, Quellen des Glaubens; Nothwendigkeit des Glaubens; Eigenschaften des Glaubens; das apostolische Glaubensbekenntniß. — Das zweite Hauptstück, welches von den Geboten handelt, zerfällt in folgende Unterabtheilungen: Das Hauptgebot; die zehn Gebote Gottes; die fünf Gebote der Kirche; die Uebertretung der Gebote; die Tugenden und die christliche Vollkommenheit. — Das dritte Hauptstück, welches die Gnadenmittel behandelt, hat folgende Unterabtheilungen: Die Gnade überhaupt; die Sakramente (und Sakramentalien); das Gebet (und die kirchlichen Gebräuche und Ceremonien).

### III. Die Vertheilung des Katechismusstoffes auf die verschiedenen Abtheilungen der Schulkinder.

#### 1. Nothwendigkeit eines Planes für die Vertheilung des Katechismusstoffes S. 163. und Beschaffenheit desselben.

##### 1. Nothwendigkeit eines Planes und zwar eines solchen, der durch die Behörde vorgeschrieben ist.

Es versteht sich von selbst, daß jeder Lehrer zum Voraus den Stoff, den er lehren soll, nach einem bestimmten Plane auf die verschiedenen Abtheilungen der Kinder vertheilen muß. Auch müssen mehrere Lehrer, welche an demselben Orte wirken, nach einem und demselben Plane unterrichten. Wo das nicht der Fall ist, ist ein Auseinandergehen unausbleiblich, und es treten Mißverhältnisse aller Art mit den nachtheiligsten Folgen ein.

Es fragt sich hier, ob die Behörde die Entwerfung eines Planes den Einzelnen überlassen, oder ob sie einen solchen vorschreiben soll. Aus folgenden Gründen entscheiden wir uns für das Letztere<sup>1)</sup>.

a) Steht es der geistlichen Behörde allein zu, der Gesamtschule den ganzen Stoff in einem bestimmten Katechismus vorzuschreiben; so muß jeder Religionslehrer an sie die Forderung stellen, zugleich auch zu bestimmen, wie weit jedes Jahr die Kinder jeder Abtheilung gebracht werden müssen, damit das Ganze erreicht werden kann.

Dieses durchaus richtige Gefühl haben bereits viele Behörden anerkannt, indem sie es bei der Einführung eines bestimmten Katechismus nicht bewenden ließen, sondern sich auch in mehr oder weniger vollständigen Grundrissen über die Vertheilung des Ganzen auf die verschiedenen Altersklassen und über die Zeit, innerhalb welcher das vorgeschriebene Pensum gelöst werden soll, bestimmt ausgesprochen haben.

b) Eine solche Anordnung scheint um so nothwendiger, als der Religionsunterricht nicht von einem, sondern von mehreren Vorgesetzten überwacht und geprüft wird.

<sup>1)</sup> Es versteht sich wohl von selbst, daß die Behörde für ganz abnorme Fälle Ausnahmen gestatten kann.

Wer es weiß, wie so häufig die Ansichten über den Umfang des Stoffes in dieser oder jener Abtheilung, über die Leistungen der Kinder von diesem oder jenem Alter weit auseinandergehen, der muß es beurtheilen können, in welchen Widerspruch die Inspectoren unter einander selbst gerathen, und in welche Verwirrung sie die Sache bringen können, wenn sie sich nicht alle nach einem von der obersten Behörde vorgeschriebenen Plane richten müssen. Die Anordnung, welche der Localschulinspector gut geheißen, kann der Kreis Schulinspector verwerfen, und die höchste Behörde kann wiederum eine abweichende Ansicht haben. Auch ist es unmöglich, daß ein Mann, der viele Schulen zu prüfen hat, sich in jeder gleich zurecht findet, wenn ihm ein Plan vorgelegt wird, der ihm fremd ist und in den er sich erst mit Mühe und Zeit einstudiren müßte.

c) Ein Plan ist auch nothwendig, weil an einer und der nämlichen Schule Pfarrer und Lehrer zusammen wirken, und weil sehr oft an einem Orte oder in einer Pfarrei mehrere Lehrer dasselbe Ziel zusammen erreichen müssen.

Diese Thatsache rechtfertigt die Nothwendigkeit eines von der Behörde vorgeschriebenen Planes, dem sich Alle zu unterwerfen haben. Wie wäre es sonst, wenn Pfarrer und Lehrer oder wenn die Lehrer unter einander sich nicht einigen könnten? Alsdann müßte doch die oberste Behörde einen Plan vorschreiben. Leider würde das in diesem Falle erst dann geschehen, nachdem viele unglückliche Versuche gemacht worden wären und viele Mißverhältnisse stattgefunden hätten.

d) Der Religionslehrer arbeitet sicherer, und die Inspectoren prüfen gerechter, wenn Jeder weiß, welche Aufgabe jährlich in jeder Abtheilung zu lösen ist.

e) In einen vorgeschriebenen Plan, der stets in Geltung bleibt, leben sich zuletzt die Behörden, die Geistlichen und Lehrer, die Kinder und Eltern ein, und auf diese Weise bekommt der Religionsunterricht einen so geregelten Gang, daß er nicht leicht durch Mißverhältnisse gestört wird.

Der Religionslehrer steht alsdann nach allen Seiten hin gesichert da: gegenüber den Behörden und Mitlehrern, weil er genau weiß, was von ihm verlangt wird; — gegenüber den Eltern, vor denen er sich auf die Verordnung berufen kann, welche bestimmt, was und wie viel die Kinder lernen sollen.

Nichts ist aber der Sache förderlicher, als wenn der Unterricht stets seinen ruhigen, gemessenen Gang fortgeht, ohne irgendwie gestört zu werden.

§. 164.

2. Beschaffenheit dieses Planes.

Soll sich ein solcher Plan als zweckdienlich erweisen, so muß er folgende Beschaffenheit haben:

a) Es darf nur ein Plan vorgeschrieben werden, der für alle Schulen anwendbar ist.

Die Nothwendigkeit und Möglichkeit eines Planes weisen wir in Folgendem nach:

Ein Plan ist für alle Schulen nothwendig:

Mit Rücksicht auf die Einheit des Unterrichtes. Zwei oder mehrere Pläne würden dieser Einheit, welche das Wohl der Schüler so gebieterisch fordert, ein beständiges Hinderniß sein. Ein Plan macht dagegen der Zerrissenheit und der so verderblichen Willkür im Volksschulwesen ein Ende und bahnt die so wünschenswerthe Uebereinstimmung im Gesamtunterrichte an.

Mit Rücksicht auf die Kinder, welche bei jedem Wechsel des Ortes überall denselben Religionsunterricht wiederfinden.

Mit Rücksicht auf Geistliche und Lehrer, welche sich überall sogleich zurecht finden.

Mit Rücksicht auf die Schulvisitatoren, deren Arbeit dadurch sehr erleichtert wird und welche alsdann viel eher ein Urtheil über den Stand aller Schulen fällen können. Z. B. Was der Lehrer in der einklassigen Schule geleistet hat, das können sie mit gutem Gewissen von einem Lehrer einer mehrklassigen Schule sicher verlangen.

Ein Plan ist für alle Schulen auch möglich:

Wenn in demselben mit Rücksicht auf die ungünstigsten Verhältnisse das geringste Maß von Unterrichtszeit und das geringste Maß von Stoff angenommen wird. Dagegen muß bei günstigeren Verhältnissen mehr Begründung verlangt werden. Letzteres entspricht auch ganz und gar der Sache, indem gerade an größeren Orten mehr Gewicht auf Begründung zu legen ist.

b) Dieser eine Plan muß so einfach und übersichtlich sein, daß jeder Lehrer ihn auf seine Schulverhältnisse, mögen diese sein, wie sie wollen, leicht und richtig anwenden kann.

Dies ist nur alsdann der Fall, wenn sich aus demselben feste, sichere Regeln ableiten lassen, nach denen sich Jeder zu richten im Stande ist.

c) Bei aller Einfachheit muß der Plan doch alle bestehenden Schulverhältnisse wohl berücksichtigen, nicht nur in ihrer Allgemeinheit, sondern auch in ihrer Besonderheit.

Er muß in jede Schule passen, welche sachgemäß eingerichtet ist; also eben so gut in die einklassige, als in die zwei-, drei-, vier- und mehrklassige Schule, und jeder derselben muß er ihren Antheil am Religionsunterrichte genau vorzeichnen.

Der Stoff muß auf alle Altersklassen so vertheilt sein, wie er der Fassungskraft und den Bedürfnissen der betreffenden Kinder entspricht. Keiner Abtheilung darf zu wenig, aber auch keiner zu viel geboten werden. Dabei muß der vorgeschriebene Stoff überall sicher auswendig gelernt, erklärt und wiederholt werden können.

Der Plan muß auch das richtige Verhältniß zwischen dem Unterrichte des Geistlichen und Lehrers, wenn beide denselben zusammen ertheilen, wohl berücksichtigen.

Das vorgesteckte Ziel darf nicht mehr Zeit fordern, als jeder Schule für den Religionsunterricht rechtmäßig zu Gebote steht.

Die zu fordernden Leistungen dürfen das Kind oder den Lehrer nicht zu sehr in Anspruch nehmen, so daß die übrigen Lehrgegenstände vernachlässigt werden müßten.

d) Endlich muß der eine Plan der Einrichtung und dem Zwecke des kleinen und des großen Katechismus entsprechen.

Er ist so einzurichten, daß der kleine Katechismus in der Hauptsache alle Jahre, der große Katechismus alle 2 Jahre ganz gelehrt werden kann, und daß bei jeder zweiten Durchnahme des kleinen und des großen Katechismus in einer höheren Abtheilung den Kindern immer wieder etwas Neues geboten wird. Es müssen sich also in jeder Klasse die religiösen Wahrheiten der Hauptsache nach in der Elementarklasse in e i n e m, in der Mittelklasse in z w e i Jahren als dasselbe Ganze, nur in concentrisch erweiterten Kreisen, wiederholen.

Wir legen hier als Anhaltspunkt und zur weiteren Orientirung in dieser so wichtigen Sache den von dem Bischöflichen Ordinariate zu Mainz am 28. April 1857 vorgeschriebenen „Plan zur Ertheilung des Religionsunterrichtes nach den beiden Diöcesan-Katechismen“ als Muster vor. Derselbe ist erst dann von der kirchlichen Behörde eingeführt worden, nachdem sie allseitige Vorschläge und Gutachten von allen Geistlichen und den gediegensten Lehrern aus sämtlichen Decanaten und Schulbezirken des Bisthums eingeholt und den Plan selbst auf der Diöcesan-Conferenz zur Berathung gebracht und einer gründlichen Erörterung unterworfen hatte.

Nach Mittheilung, Erklärung und Rechtfertigung desselben kann es nicht schwer fallen, ihn in der Diöcese Mainz, je nach den obwaltenden Schulverhältnissen, zur Anwendung zu bringen; in anderen Diöcesen aber, wo andere Katechismen und Schulabtheilungen bestehen, nach demselben einen den dortigen Verhältnissen entsprechenden zu entwerfen.

§. 165. 2. Ein Plan zur Ertheilung des Religionsunterrichtes nach dem kleinen und großen Katechismus von Deharbe.

I. Plan für eine Schule, woran nur ein Lehrer wirkt.

A. Ist diese einklassige Schule so abgetheilt, daß die Kinder von 6—8 Jahren die untere Abtheilung bilden, so gilt folgender Plan:

1) Die neueintretenden Kinder von 6—7 Jahren haben im Anfange des Schuljahres durch mehrere Wochen Einübung der Gebete.

2) In dieser nämlichen Zeit haben die Kinder von 7—8 Jahren jenen Theil des kleinen Katechismus (mit Weglassung der mit \* bezeichneten Fragen), welcher im ersten Schuljahre nicht behandelt wurde, zu erlernen.

3) Ist der Katechismus zu Ende gebracht, so wird für beide Altersklassen vorn angefangen; wobei die Kinder von 6—7 Jahren durch Zuhören und Herbeiziehen betheilt werden, die von 7—8 Jahren den Katechismus (ohne die mit \* bezeichneten Fragen) erlernen.

4) In der oberen Abtheilung, worin sich sämtliche Kinder von 8—14 Jahren befinden, wird von Allen der große Katechismus gebraucht. Beim Beginne eines jeden Jahres wird in den ersten Wochen